

2. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Laubach

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach in der Sitzung am 31. August 2011 folgende 2. Änderung zur Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel I

§ 20 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

Der Vorsteher oder Vorsteherin kann im Benehmen mit dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin die Hinzuziehung und die Anhörung einer sachverständigen Person veranlassen. Dies sollte nur ausnahmsweise zu besonderen Beratungsgegenständen geschehen, in denen eine ergänzende Stellungnahme für die Stadtverordneten in besonderem Maß hilfreich ist.

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Laubach, den 17. Februar 2012

Der Magistrat der Stadt Laubach



(Peter Klug)
Bürgermeister

